

**Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Marienhausen
für das Jahr 2013 vom 26.11.2013**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	509.000	93.600	4.500	598.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	603.000	53.610	16.510	640.100
der Jahresüberschuss	-94.000	39.990	-12.010	-42.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	410.000	90.500	4.400	496.100
die ordentlichen Auszahlungen	489.000	54.380	14.280	529.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-79.000	36.120	-9.880	-33.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.500	13.600	150.400	13.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	241.500	4.300	211.100	34.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-91.000	9.300	-60.700	-21.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.000	135.000	51.000	254.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	200.000	0	200.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.000	-65.000	51.000	54.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	730.500	239.100	205.800	763.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	730.500	258.680	225.380	763.800
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	-19.580	-19.580	0

§§ 2 bis 7

(werden nicht geändert)

§ 8 Wertgrenzen

§ 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren, sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze beträgt 1% der ordentlichen Gesamterträge bzw. ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - mindestens jedoch 5.000 EUR -..

Die mit außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gelten ebenfalls als außerordentlich.

§§ 9 bis 10

(werden nicht geändert)

Marienhausen, den 26.11.2013
Ortsgemeinde Marienhausen

gez. Egon Radermacher
Ortsbürgermeister